

Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen der Rembert GmbH in 44628 Herne, Pöppinghauserstr. 3

1) Allgemeines

- Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen oder andere Leistungen der Rembert GmbH, Pöppinghauser Str.3, 44628 Herne auch in laufender und künftiger Geschäftsbeziehung.
- Abweichende Vereinbarungen und Ergänzungen, telefonische und mündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Rembert GmbH schriftlich bestätigt werden. Einkaufsbedingungen und andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Rembert GmbH (nachfolgend als Vertragspartner bezeichnet) haben nur dann Gültigkeit, wenn sie zwischen dem Vertragspartner und der Rembert GmbH schriftlich vereinbart wurden.
- Sonderanfertigungen sind kaufverpflichtend.
- Sonderwünsche sind mit der Rembert GmbH auf Möglichkeit abzusprechen und schriftlich mitzuteilen.

2) Angebote, Lieferfristen

- Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf und richtige sowie rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten.
- Lieferfristen gelten nur annähernd, es sei denn, dass die Rembert GmbH verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt.
- Allen Preisangaben liegen die Frachten, Transportkosten und Verkehrsangaben am Tage des Angebotes zugrunde; Änderungen dieser Kosten belasten oder begünstigen die Rembert GmbH. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie die Rembert GmbH schriftlich zusagt.
- Proben und Muster gelten nur als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe.
- Verpackungskosten, Leih-, Pfand und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial (Paletten, Bahnbehälter und anderes) gehen, ebenso wie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials zu Lasten der Rembert GmbH.

3) Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

- Für Lieferung der Rembert GmbH ist die Beladestelle Erfüllungsort. Bei Anlieferung trägt der Vertragspartner die Gefahr. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Bei geänderter Anweisung trägt der Vertragspartner die Kosten. Versicherungen werden nur auf Verlangen und auf Kosten des Vertragspartners abgeschlossen.
- Lieferung frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Vertragspartners die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Vertragspartner zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Vertragspartner berechnet.
- Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien die Rembert GmbH für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit für die Dauer der Unmöglichkeit.
- Im Falle des Leistungsverzuges der Rembert GmbH oder der von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Rembert GmbH, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

4) Zahlung

- Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort beim Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar.
- Zielverkauf bedarf der Vereinbarung. Rechnungen sind bei Zielgewährung grundsätzlich 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Lohnarbeiten sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung der Rembert GmbH. Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Vertragspartner.
- Bei Überschreitungen des Zahlungszieles kommt der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug. Die Rembert GmbH ist berechtigt vom Fälligkeitstage an Zinsen in der Höhe der von ihr selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- Bei Zahlungsschwierigkeiten des Vertragspartners insbesondere auch bei Zahlungsverzug Scheck- oder Wechselprotest ist die Rembert GmbH berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden- auch gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- Rechnungen der Rembert GmbH gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
- Der Vertragspartner verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von der Rembert GmbH anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

5) Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung und Garantie

Ware ist vom Vertragspartner bei Übernahme unverzüglich zu prüfen.

- Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen hat der Vertragspartner binnen 3 Werktagen nach Lieferung in jedem Fall aber vor Verarbeitung schriftlich anzuzeigen. Transportschäden sind der Rembert GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung mit der Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehr oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Vertragspartner die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Schwund kann nicht beanstandet werden.
- Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge fehlerhafter Ware unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Zusicherte Eigenschaften sind als Zusicherungen ausdrücklich zu kennzeichnen. Eine Bezugnahme auf DIN Normen beinhaltet nur die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Garantieversicherung durch die Rembert GmbH, es sei denn, dass eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde.
- Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus positiver Vertragsverletzung, Verschuldung bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Rembert GmbH, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
- Wenn die Rembert GmbH eine besondere Garantieerklärung des Herstellers an den Vertragspartner weitergibt, wird eine eigene Verbindlichkeit der Rembert GmbH nicht begründet. Die Haftung der Rembert GmbH ist stets auf den Umfang beschränkt, in dem der Hersteller tatsächlichen Ersatz leistet.
- Lohnware, die 6 Monate nach Fertigstellung nicht abgeholt wird, entbindet uns von der weiteren Bereithaltung. Die entstandenen Lohnkosten der nicht abgeholt Ware sollen durch Abverkauf ausgeglichen werden.
- Vom Vertragspartner verursachte oder angelegte Konservierungsschäden, Abzugschäden, Schlachtschnitte, Zwiewuchs, Verfälschung der Rohware und Ähnliches, sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an der abgegebenen Ware übernehmen wir im Rahmen der Bearbeitung bzw. Behandlung keinerlei Haftung.

6) Rücksendungen

Rücksendungen können nur dann vorgenommen werden, wenn ein schriftliches Einverständnis unsererseits hierzu vorliegt. Die Ware muss in einwandfreiem Zustand sein. Bearbeitungskosten 15 % des Rechnungswertes. Eine Rücknahme von besonders angefertigten oder bestellten Waren (Sonderbestellungen) erfolgt nicht.

7) Eigentumsvorbehalte

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum der Rembert GmbH. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Vertragspartner eine wechselmäßige Haftung der Rembert GmbH begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Vertragspartner als Bezogener. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die Rembert GmbH zu Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet.
- Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Rembert GmbH, ohne dass diese heraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum der Rembert GmbH. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der Rembert GmbH gehörender Ware erwirbt die Rembert GmbH Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht der Rembert GmbH gehörender Ware gemäß §§947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird die Rembert GmbH Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Vertragspartner durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an die Rembert GmbH Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der Rembert GmbH stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner, allein oder zusammen mit nicht der Rembert GmbH gehörender Ware veräußert, so tritt der Vertragspartner schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; die Rembert GmbH nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Rembert GmbH zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Ware im Miteigentum der Rembert GmbH steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert der Rembert GmbH am Miteigentumsanteil entspricht. Abs. a) und b) gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abs. c Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
- Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung oder Verwendung der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. c) auf die Rembert GmbH tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübergang, ist der Vertragspartner nicht berechtigt.
- Die Rembert GmbH ermächtigt den Vertragspartner unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Gem. Abs. c) abgetretenen Forderungen. Die Rembert GmbH wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen der Rembert GmbH hat der Vertragspartner die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; die Rembert GmbH ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Vertragspartner die Rembert GmbH unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses/Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so ist die Rembert GmbH insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach ihrer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen der Rembert GmbH aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Vertragspartner über.

8) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist unser Sitz in 44628 Herne. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten auch für Wechsel- und Scheckklagen, unabhängig von dem im Papier angegebenen Zahlungsort, ist das Amtsgericht Herne bzw. das Landgericht Bochum.

Stand November 2004